

**Reglement
über die Benutzung des Dachstocks der Villa Liebegg
der Schule Männedorf**

Ressort / Abteilung:
Bildung / Schulverwaltung

Inkraftsetzung:
1. August 2018

SR 2.03.105

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Geltungsbereich und Zweck | 3 |
| Rechtsgrundlage | 3 |
| Geltungsbereich | 3 |
| Zweck..... | 3 |
| II. Vermietung..... | 3 |
| Zuständigkeit | 3 |
| Zeiten..... | 3 |
| Reservationen | 3 |
| Bewilligungen | 4 |
| Gebühren..... | 4 |
| III. Raum und Infrastruktur | 4 |
| Raum | 4 |
| Bestuhlung..... | 4 |
| Audio-/Medienanlage | 5 |
| Konzertflügel..... | 5 |
| Einrichtungen..... | 5 |
| Verpflegung | 5 |
| IV. Veranstaltung | 5 |
| Schlüsselübergabe | 5 |
| Hauswart..... | 5 |
| Ruhe und Ordnung | 5 |
| Hausordnung | 6 |
| Haftung/Versicherung..... | 6 |
| Parkplätze | 6 |
| Reinigung | 6 |
| V. Schlussbestimmungen | 6 |
| Inkraftsetzung | 6 |
| VI. Anhänge | 7 |
| Anhang 1: Gebührentarif..... | 7 |
| Anhang 2: Raumplan..... | 8 |

I. Geltungsbereich und Zweck

| | |
|-----------------|--|
| Rechtsgrundlage | Die Schulpflege legt gemäss dem Organisationsreglement der Schule die Regeln und Rahmenbedingungen für die Benützung der Schulräume durch Dritte fest. |
| Geltungsbereich | Art. 1 Das Reglement gilt für alle Personen, Vereine und Institutionen, die beabsichtigen den Dachstock Liebegg zu mieten. |
| Zweck | Art. 2 Der Dachstock Liebegg dient in erster Linie der Musikschule und der Schule Männedorf für den Unterricht und weitere schulische Anlässe und Konzerte. Daneben dient der Dachstock Liebegg dem gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Männedorf. Der Dachstock wird für kulturelle, politische, gesellschaftliche und andere Anlässe zur Verfügung gestellt. |

II. Vermietung

| | |
|---------------|---|
| Zuständigkeit | Art. 3 Die Schulverwaltung ist für die Vermietung des Dachstock Liebegg ausserhalb der Unterrichtszeiten zuständig. |
| Zeiten | Art. 4 Der Dachstock Liebegg kann zu den folgenden Tagen und Zeiten gemietet werden: Während den Schulwochen: Montag – Freitag: ab 20:00 Uhr – 22:00 Uhr Samstag: ab 08.00 Uhr – 22:00 Uhr Sonntag: nur auf Anfrage Während den Schulferien und an Feiertagen findet eine Vermietung nur auf Anfrage statt. |
| Reservationen | Art. 5 Anfragen für Reservationen des Dachstocks Liebegg sind der Schulverwaltung schriftlich einzureichen. Diese entscheidet über die definitive Reservation. Der Veranstalter bestimmt einen Verantwortlichen für den Anlass. Die Vermietung erfolgt nur an erwachsene Personen. Der Dachstock Liebegg wird nicht für private Feiern (Familienfeste, Hochzeitsfeste, Kindergeburtstage, etc.) vermietet. |

Der Mieter muss während der Veranstaltung persönlich anwesend sein, eine Reservation für Dritte ist nicht zulässig.

Im Regelfall kann den Dachstock Liebegg für einzelne Tage reserviert werden. Nur im Ausnahmefall werden auch Veranstaltungen über mehrere Tage oder die Dauerbelegung des Dachstocks geprüft. Eine ausnahmsweise Bewilligung für eine Dauerbelegung gilt auf jeden Fall nur für max. ein Jahr.

Reservierungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt, wobei ortsansässige Personen, Vereine und Institutionen sowie kulturelle Veranstaltungen den Vorrang geniessen.

Langfristige Reservierungen (mehr als 1 Jahr im Voraus) sind nur im begründeten Ausnahmefall und auf Anfrage möglich.

Die Reservation wird erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Schulverwaltung gültig. Bis zur Bestätigung gilt die Reservation nur als provisorisch.

Bewilligungen

Art. 6

Die Veranstalter haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen für ihren Anlass besorgt zu sein.

Gebühren

Art. 7

Die Benutzungsgebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Männedorf aufgeführt (Gebührenauszug siehe Anhang 1). Die Gebühr beinhaltet die Benutzung der Räumlichkeiten.

Nicht im Tarif enthaltene Leistungen oder Nutzungen werden nach Aufwand verrechnet.

Für Anlässe der Gemeinde Männedorf werden keine Gebühren erhoben.

Die Rechnung wird mit der Reservationsbestätigung zugestellt.

III. Raum und Infrastruktur

Raum

Art. 8

Die Raumfläche des Dachstocks Liebegg beträgt 60 m² (Raumplan siehe Anhang 2).

Bestuhlung

Art. 9

Der Dachstock der Villa Liebegg eignet sich für Veranstaltungen bis maximal 50 Personen (Auflage der Feuerpolizei)

Die Bestuhlung des Saals und die Rückführung in den Ursprungszustand erfolgt durch den Veranstalter.

Die Abstände gemäss dem Bestuhlungsplan sind strengstens einzuhalten und der Ausgang ist dauernd freizuhalten. Bei Konzertbestuhlung muss der Abstand zwischen den Reihen mindestens 42 cm betragen.

Muss die Bestuhlung durch den Hausdienst der Schule erfolgen, wird ein Stundenansatz nach effektivem Aufwand verrechnet.

Audio-/Medienanlage Art. 10
Der Dachstock Liebegg verfügt über keine feste Audio- und Medienanlage. Der Internetzugang (Gäitezugang) kann bereitgestellt werden.

Konzertflügel Art. 11
Der Konzertflügel darf nur benützt werden, wenn er reserviert wurde. Aufträge für das Stimmen des Flügels vor Konzerten erfolgen ausschliesslich durch die Schulverwaltung. Eine entsprechende Anfrage ist frühzeitig bei der Schulverwaltung einzureichen. Die Kosten gehen zulasten des Veranstalters.

Einrichtungen Art. 12
An Decken, Böden und Wänden in allen Räumlichkeiten ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen usw. nicht gestattet. Das Befestigen von Dekorationen etc. hat in Absprache mit dem verantwortlichen Hauswart zu erfolgen. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu beachten.

Verpflegung Art. 13
Für die Verpflegung steht keine Infrastruktur zur Verfügung.

IV. Veranstaltung

Schlüsselübergabe Art. 14
Die Schlüsselübergabe vor und nach der Veranstaltung erfolgt durch die Schulverwaltung. Dies gilt auch für den Konzertflügelschlüssel.

Hauswart Art. 15
Ein Pikettdienst durch den Hauswart während der Veranstaltung ist sichergestellt. Wird während der Veranstaltung die Anwesenheit des Hauswarts auf dem Schulareal gewünscht, ist die Schulverwaltung frühzeitig anzufragen. Der Aufwand wird dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ruhe und Ordnung Art. 16
Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung in und um das Gebäude.

| | |
|----------------------|---|
| Hausordnung | <p>Art. 17</p> <p>Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Villa Liebegg untersagt</p> <p>Neben dem gemieteten Dachstock und den beiden Toiletten dürfen keine andere Räume benutzt werden.</p> <p>Es dürfen keine Hunde mitgenommen werden.</p> <p>Am Schluss der Veranstaltung ist das Gebäude durch den Veranstalter abzuschliessen.</p> |
| Haftung/Versicherung | <p>Art. 18</p> <p>Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude, an Einrichtungen, Mobiliar, Geräten und Instrumenten. Diese Haftung gilt auch dann, wenn die Schäden durch Besucher verursacht wurden. Schäden bzw. Beschädigungen sind der Schulverwaltung zu melden.</p> <p>Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Regie und Haftung zu führen.</p> <p>Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für eingebrachte Gegenstände ist Sache des Mieters.</p> |
| Parkplätze | <p>Art. 19</p> <p>Auf dem Areal der Villa Liebegg stehen nur wenige Parkplätze zur Verfügung. Es wird empfohlen in der nahegelegenen Park-and-Ride-Anlage „Mittelwies“ oder ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in der Zentrumsgarage zu parkieren.</p> |
| Reinigung | <p>Art. 20</p> <p>Tische und Stühle sind vom Veranstalter in gereinigtem Zustand wegzuräumen. Der anfallende Abfall muss entsorgt werden.</p> <p>Die Räumlichkeiten sind dem verantwortlichen Hauswart besenrein zu übergeben. Wird das Aufräumen und die Grobreinigung vom Veranstalter nicht oder ungenügend ausgeführt, müssen diese Arbeiten durch den Hausdienst der Schule übernommen werden. Diese Kosten werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> |

V. Schlussbestimmungen

| | |
|----------------|--|
| Inkraftsetzung | <p>Art. 21</p> <p>Das Reglement wird per 1. August 2018 Kraft gesetzt.</p> |
|----------------|--|

| Artikel | Änderungsbeschrieb | Version | Beschluss / Datum |
|---------|-----------------------|---------|-------------------|
| Alle | Erlass des Reglements | 1.000 | SPF / 11.06.2018 |

VI. Anhänge

Anhang 1:

Gebührentarif Dachstock Liebegg

(Auszug Gebührentarif Gemeinderat)

¹ Tarifstufen

Stufe 1:

- ortsansässige Vereine, Institutionen, Firmen und Personen
- nicht kommerzielle Veranstaltung

Stufe 2:

- ortsansässige Vereine, Institutionen, Firmen und Personen
- kommerzielle Veranstaltung

Stufe 3:

- auswärtige Vereine, Institutionen, Firmen und Personen
- nicht kommerzielle Veranstaltung

Stufe 4:

- auswärtige Vereine, Institutionen, Firmen und Personen
- kommerzielle Veranstaltung

² Bei den ortsansässigen Institutionen sind auch die Kirchen mit eingeschlossen.

³ Für Veranstaltungen der Politischen Gemeinde Männedorf werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen mit Bezug von Eintrittsgeldern und Veranstaltungen mit Werbe- und/oder Verkaufshintergrund.

⁵ Der Tarif gilt für die Benutzung pro Anlass/Tag.

⁶ Tarife

| | <u>Stufe 1</u> | <u>Stufe 2</u> | <u>Stufe 3</u> | <u>Stufe 4</u> |
|-------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Dachstock Liebegg | 100.00 | 250.00 | 320.00 | 430.00 |
| Konzertflügel | 50.00 | 75.00 | 125.00 | 150.00 |

Bearbeitungsgebühr bei Annullation des Dachstocks der Villa Liebegg durch den Veranstalter (nach Eingang der Bestätigung durch die Schulverwaltung): CHF 50.00 (alle Stufen).

Anhang 2:

Raumplan Dachstock Liebegg

